

# Karriere

## RECHT

# Versichert und geschützt

### Berufsgenossenschaften entwickeln Regeln, um Arbeitsunfällen in Land- und Forstwirtschaft vorzubeugen

VON STEPHAN J. BULTMANN

Die Berufsgenossenschaften sind für gewerbliche Unternehmen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und deren Beschäftigte die gesetzliche Unfallversicherung. Es gibt in der Bundesrepublik 13 gewerbliche und neun landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften mit rund 46 Millionen Versicherten.

Die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung besteht heute darin, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern. Zum 1. Januar dieses Jahres haben mehrere Berufsgenossenschaften miteinander fusioniert. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes übernehmen die Aufgabe der Berufsgenossenschaften Eigenunfallversicherungsträger, zum Beispiel Gemeinunfallversicherungsverbände, Landesunfallkassen und die Unfallkasse des Bundes.

Die Berufsgenossenschaften entwickeln detaillierte Unfallschutzvorschriften, um arbeitsbedingten Unfällen vorzubeugen. Kommt es trotzdem zu Unfällen oder Berufskrankheiten, gleichen die Genossenschaften die Unfall- und Krankheitsfolgen finanziell aus und kümmern sich auch um die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation. Die Beschäftigten sind die Versicherten der Berufsgenossenschaften. Deren Mitglieder jedoch sind nur die Betriebe, die die Beiträge leisten. Gestaffelt werden die Beiträge nach Gewerbezweigen und sogenannten Gefahrklassen: Ein Bauarbeiter gehört einer höheren Gefahrklasse an als ein Büroangestellter. Eine Anhebung der Beiträge führt für die ange-

schlossenen Betriebe zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten, die Versicherten merken davon nichts.

Die Berufsgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung. Sie werden durch den Vorstand und eine hauptamtliche Geschäftsführung geleitet, während die mit Unternehmens- und Arbeitnehmer- bzw. Gewerkschaftsvertretern paritätisch besetzte Vertreterversammlung unter anderem die Satzung beschließt und den Haushaltsplan feststellt. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Versammlung drittelparitätisch besetzt und zwar mit den Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, den Selbständigen



Stephan J. Bultmann, Rechtsanwalt

sowie den land- und forstwirtschaftlichen Beschäftigten. Die Berufsgenossenschaften mit ihren mehr als 25 000 Mitarbeitern beraten und schulen die Mitgliedsbetriebe, insbesondere die Führungs- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, damit die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an den Arbeitsplätzen gewährleistet sind. Mehr als 2 000 Aufsichtspersonen, die früher als „technische Aufsichtsbeamte“ bezeichnet wurden, überwachen die Vorschriften über den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie können notfalls auch Zwangsmittel anwenden.

Kommt es zu einem Arbeitsunfall, bei dem sich ein Mitarbeiter verletzt, oder aber zu einer arbeitsbedingten Erkrankung – einer „Berufskrankheit“ – hat der Arbeitnehmer grundsätzlich nur Anspruch gegenüber die Berufsgenossenschaft, wenn und soweit diese die Heilbehandlungs- und Rehabilitationskosten trägt. Ist das ganz oder

teilweise nicht der Fall, haftet der Arbeitgeber auf Schadensersatz, sodass der Arbeitnehmer seine Ansprüche ihm gegenüber geltend machen und gegebenenfalls auch klagen muss. Schadensersatzansprüche unterliegen der Verjährung.

In einem vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg am 16. Juli 2009 entschiedenen Fall verlangte eine Krankenschwester die Anerkennung eines sogenannten Verhebetraumas als Arbeitsunfall und entsprechende Leistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Klägerin hatte im Jahr 2005 eine schwerbehinderte Patientin mit einem Körpergewicht von rund 80 Kilogramm von der Toilette in den Rollstuhl gehoben und sich dabei an der Brustwirbelsäule verletzt. Die Unfallversicherung ließ sich das Vorerkrankungsverzeichnis der Krankenkasse vorlegen und veranlasste eine Begutachtung der Klägerin. Sie kam zu dem Schluss, dass aufgrund der unfallunabhängigen Osteoporose, unter der die Krankenschwester litt, der gleiche Schaden auch „unter austauschbaren Vorrichtungen des alltäglichen Lebens“ entstanden wäre. Dies lies das Landessozialgericht nicht gelten. Es vertrat die Auffassung, dass das mit der äußeren Krafteinwirkung bei dem Anhebversuch verbundene Unfallereignis zumindest eine wesentliche Mitursache für die Fraktur des achten Brustwirbelkörpers gewesen und somit die haftungsbegründende Kausalität anzunehmen sei. Das Landessozialgericht verurteilte die Unfallversicherung dem Grunde nach. Die Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig.



ISTOCKPHOTO/VAL FUORIMANI

Kommt es zum Arbeitsunfall, gleichen die Genossenschaften Krankheitsfolgen aus.

Der Autor ist Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht in der Kanzlei SNP in Berlin. [www.snp-online.de](http://www.snp-online.de)